

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ortho Caps GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Ortho Caps GmbH (nachfolgend: „Orthocaps“) entwickelt und vertreibt Geräte, Software und Dienstleistungen, die zertifizierte Zahnärzte bei der Diagnose sowie Planung und Durchführung der Behandlungen von Zahn- und Kieferfehlstellungen unterstützen. Auf die insoweit mit Kunden (nachfolgend: „Zahnärzte“ bzw. „Zahnarzt“) geschlossenen Verträge finden die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- (2) Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von Orthocaps gegenüber Zahnärzten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Zahnarztes unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Alle von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, Zusicherungen und Beschaffenheitsgarantien zwischen Orthocaps und dem Zahnarzt sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Angaben zu den bestellten Produkten werden dem Zahnarzt mit Annahme des Vertragsangebotes bzw. mit Unterbreitung eines neuen Angebots per E-Mail zugesandt. Eine Speicherung der Vertragsbestimmungen durch Orthocaps erfolgt nicht.
- (5) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Zahnarzt schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Zahnarzt einer Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch ihn anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird er im Fall der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

§ 2 Beschreibung der angebotenen Leistungen

(1) Unverbindliche Fallbeurteilung

Die unverbindliche Fallbeurteilung ist ein kostenloser Online-Service, der zertifizierten Zahnärzten über das Internet-Portal der Orthocaps zur Verfügung gestellt wird. Er dient als Hilfestellung zur Beantwortung von Fragen bezüglich der Orthocaps-Software oder der Orthocaps Geräte und zur Ermittlung der geeigneten Orthocaps Geräte. Der Zahnarzt kann eine kurze Beschreibung des Behandlungsziels elektronisch übermitteln und erhält von Orthocaps eine Antwort über die beste Möglichkeit der Nutzung von Orthocaps-Dienstleistungen und Geräten.

(2) Verbindliche Falleinreichung/Erstellung des iSetups/Nutzung der Orthocaps-Software

Zudem bietet Orthocaps zertifizierten Zahnärzten über das Internet-Portal die Möglichkeit, rechtsverbindlich einen Fall zur Behandlung mit Orthocaps Geräten einzureichen. Orthocaps erstellt dann für den jeweiligen Behandlungsfall ein sog. „iSetup“, d.h. unterbreitet dem Zahnarzt einen Vorschlag für einen möglichen Behandlungsverlauf unter Verwendung der Orthocaps Geräte. Über einen „software as a service“-Dienst (im Folgenden: „SaaS-Dienst“) erhält der Zahnarzt dann die Möglichkeit, den Vorschlag durch Nutzung der über das Internet-Portal erreichbaren, urheberrechtlich geschützten Orthocaps-Software weiter an die Bedürfnisse des Patienten anzupassen.

(3) Orthocaps Geräte

Die nach den Vorgaben des Zahnarztes hergestellten Orthocaps Geräte dienen der Behandlung von Fehlbissen und/oder Fehlstellungen von Zähnen. Sie sind vom Orthocaps-Meisterlabor in Deutschland individuell hergestellte kieferorthopädische Behandlungsapparaturen. Orthocaps verwendet zur Herstellung der Apparaturen ausschließlich Materialien, die in Deutschland zugelassen sind.

§ 3 Datenschutz, Datenübermittlung

Soweit es für die Übermittlung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen (Gesundheits-)Daten an bzw. durch Orthocaps einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der betroffenen Patienten bedarf, ist die ordnungsgemäße Einholung der Einwilligung Orthocaps vom Zahnarzt vor der Übermittlung der Daten schriftlich nachzuweisen.

§ 4 Zertifizierung, Verantwortung und Gewährleistung des Zahnarztes

- (1) Die Orthocaps bietet ihre Geräte und Dienstleistungen ausschließlich für zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nach Absatz (2) zertifizierte Zahnärzte an. Erst nach erfolgter Zertifizierung sind Zahnärzte berechtigt, die Orthocaps-Dienstleistungen und -Geräte in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung von Behandlungsplanungen für bestimmte Patienten unter Einbeziehung der Orthocaps-Software.
- (2) Voraussetzungen für die Zertifizierung sind der Besuch eines Zertifizierungskurses der Orthocaps sowie die Approbation als Zahnarzt oder Kieferorthopäde.
- (3) Entscheidungen über Befunderhebung, Diagnostik, Planung und Behandlung von Patienten sind vom Zahnarzt in eigener und ausschließlicher Verantwortung und auf Grundlage einer umfassenden und vollständigen Aufklärung der Patienten zu treffen. Die Verantwortung des Zahnarztes für die kieferorthopädische Behandlung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Revision, Auswertung, Modifizierung und Bestätigung des Orthocaps-Vorschlags im Rahmen der Behandlungsplanung. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Zahnarztes, Empfehlungen von Orthocaps umzusetzen oder zu entscheiden, ob die Orthocaps Geräte und -Dienstleistungen zum Einsatz bei einem bestimmten Patienten, für einen bestimmten Gebrauch oder zur Erzielung eines bestimmten Ergebnisses geeignet sind.
- (4) Der Zahnarzt hat sicherzustellen, dass der Gebrauch von Orthocaps Geräten und Dienstleistungen dem Stand der zahnmedizinischen Erkenntnis sowie dem allgemein anerkannten Industrie-Standard entspricht und er die Orthocaps-Produkt- und Dienstleistungsvorschriften/-hinweise befolgt. Der Zahnarzt hat Orthocaps von jeglicher Haftung freizustellen, die auf einem unsachgemäßen Gebrauch der Orthocaps Geräte und Dienstleistungen oder unvollständiger bzw. fehlerhafter Informationen beruht.
- (5) Der Zahnarzt gewährleistet, dass er zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Orthocaps-Dienstleistungen und -Geräte als Zahnarzt approbiert ist. Dem Zahnarzt ist es untersagt, Orthocaps Geräte und -Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wenn die zahnärztliche Approbation oder – bei Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten – die vertragszahnärztliche Zulassung endet, ruht oder entzogen bzw. widerrufen wird.
- (6) Bei der Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten hat der Zahnarzt darüber hinaus sicherzustellen, dass er zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen ist. Er hat die berufsrechtlichen und vertragszahnärztlichen Vorschriften, insbesondere des für ihn maßgeblichen Kammerrechts, des Fünften Sozialgesetzbuches, der Bundesmantelverträge-Zahnärzte und der Kieferorthopädie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.

§ 5 Allgemeine Risiken

Orthocaps empfiehlt die kieferorthopädische Behandlung nur für periodontal und dental stabile Patienten. Dennoch kann der Einsatz von Orthocaps Geräten und Dienstleistungen Risiken mit sich bringen. Der Zahnarzt ist verpflichtet, seine Patienten über alle Risiken aufzuklären, die im jeweiligen Einzelfall in Betracht kommen. Hierzu können insbesondere die nachfolgend genannten Risiken zählen.

- Eine mangelhafte Compliance bzw. anatomische Besonderheiten, wie bspw. außergewöhnlich geformte Zähne, können die Behandlungsdauer verlängern und die Qualität des Endergebnisses oder die Möglichkeit, das gewünschte Ergebnis zu erzielen, beeinträchtigen.
- Eine gewisse Empfindlichkeit der Zähne ist nach dem Einsetzen der kieferorthopädischen Geräte zu erwarten.
- Zahnfleisch, Wangen und Lippen können aufgeschürft oder gereizt werden.
- Die Zähne können sich nach der Behandlung verschieben. Bei regelmäßigem Tragen von Retentionsgeräten nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung lässt sich diese Tendenz reduzieren.
- Karies, periodontale Erkrankungen, Zahnfleischentzündungen oder sichtbar bleibende Stellen (z.B. Entkalkung) an den Zähnen können auftreten, wenn kieferorthopädische Patienten zuckerhaltige Nahrungsmittel zu sich nehmen und ihre Zähne nicht gründlich reinigen oder es an ausreichender Mundhygiene fehlt.
- Die Geräte können vorübergehend das Sprechvermögen beeinflussen.
- Der Gebrauch der Geräte kann vorübergehend vermehrten Speichelfluss oder Mundtrockenheit zur Folge haben. Bestimmte Medikamente können diesen Effekt verstärken.
- An einigen Zähnen kann Schmelzreduktion notwendig sein, um Platz für Zahnbewegungen zu schaffen.
- Allgemeine medizinische Leiden und Medikationen können sich ebenfalls auf die kieferorthopädische Behandlung auswirken.
- Die Gesundheit der Knochen und des Zahnfleisches, die die Zähne stützen, kann beeinträchtigt werden.
- Oralchirurgische Eingriffe können erforderlich werden, um einen Engstand oder schwerwiegende Kieferstörungen zu korrigieren. Sollten derartige chirurgische Eingriffe erforderlich sein, müssen die mit der Anästhesie und Abheilung einhergehenden Risiken berücksichtigt werden.
- Ein zuvor traumatisierter oder in erheblichem Umfang wiederhergestellter Zahn kann durch eine kieferorthopädische Behandlung geschädigt werden. In seltenen Fällen wird dann eine weitere zahnärztliche Behandlung erforderlich (z.B. endodontische bzw. weitere restaurative Maßnahmen).
- Vorhandene Zahnrekonstruktionen (z.B. Kronen) können sich lösen und neu einzementiert oder in einigen Fällen sogar erneuert werden müssen.
- Kurze klinische Kronen können zu Retentionsproblemen führen und die Zahnbewegung mit dem kieferorthopädischen Gerät behindern.
- Bei einigen Patienten kann sich die Länge der Zahnwurzel durch die kieferorthopädische Behandlung verkürzen. Dies kann die Lebensdauer der Zähne beeinträchtigen.
- Kieferorthopädische Geräte können brechen.
- Kieferorthopädische Geräte oder deren Teile können versehentlich verschluckt oder eingeatmet werden. Dieses Risiko ist erhöht, wenn die Geräte vom Zahnarzt gekürzt oder modifiziert werden.
- In seltenen Fällen treten auch Probleme im Kiefergelenk auf, die Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen bzw. Ohrenbeschwerden verursachen können.
- Allergische Reaktionen können auftreten.
- Zur Vermeidung einer Supraeruption sollen alle Zähne mindestens teilweise abgedeckt werden.

§ 6 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Orthocaps überlässt zertifizierten Zahnärzten einen Zugang zu ihrem Internet-Portal. Der Zahnarzt kann dann über das Internet-Portal über den Button „Neuen Fall hinzufügen“ Daten für einen neuen Behandlungsfall einpflegen. Klickt der Zahnarzt auf den Button „Einreichen“, wird ihm auf einer Übersichtsseite der genaue Inhalt der geplanten Bestellung angezeigt. Über den Button „Zurück“ erhält er die Möglichkeit, die Bestellung zu korrigieren. Mit Klick auf den Button „Verbindlich Einreichen“ gibt er ein verbindliches Angebot auf Vertragsschluss nach § 145 BGB ab.

(2) Orthocaps bestätigt dem Zahnarzt den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege. Orthocaps kann das Angebot innerhalb von einer Woche ab Zugang annehmen. Der Zahnarzt ist insoweit an das Angebot gebunden. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Orthocaps. Angebote von Orthocaps sind grundsätzlich unverbindlich.

(3) Orthocaps behält sich vor, einen Vertragsschluss mit einem zum Zeitpunkt des Angebotes nicht zertifizierten Zahnarzt abzulehnen.

(4) Die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Orthocaps sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(5) Orthocaps ist dazu berechtigt, auch nach Vertragsschluss aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder Erkenntnisse Änderungen an den Produkten sowie den Dienstleistungsvorschriften/hinweisen vorzunehmen, soweit hierdurch das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien nicht mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich regelmäßig auf der Orthocaps-Website über Änderungen der Produkt - und Dienstleistungsvorschriften/hinweise zu informieren. Orthocaps wird ihn auf wesentliche Änderungen jedoch auch gesondert hinweisen.

§ 7 iSetup und Nutzung der Orthocaps-Software sowie des eingeräumten Speicherraums

(1) Kommt es zu einem Vertragsschluss nach § 6 dieser AGB, erstellt Orthocaps einen Vorschlag für einen möglichen Behandlungsverlauf (iSetup).

(2) Mithilfe der über das Internet-Portal nutzbaren Orthocaps-Software kann der Zahnarzt den Vorschlag des iSetups weiter anpassen sowie seine Behandlungsfälle verwalten. Orthocaps räumt dem Zahnarzt hierfür bis zum Abschluss der jeweiligen Behandlung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Orthocaps-Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Orthocaps trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind. Sie ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und den unbefugten Zugriff Dritter zu treffen.

(3) Der Zahnarzt ist nicht berechtigt, seinen Zugang einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Insbesondere ist er verpflichtet, seine Nutzungsdaten geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Der Zahnarzt darf keine Inhalte auf dem Speicherplatz ablegen, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Er ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

(4) Werden die Leistungen der Orthocaps von einem unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Zahnarztes in Anspruch genommen und trifft den Zahnarzt insoweit Verschulden, haftet der Zahnarzt der Orthocaps für den hieraus entstehenden Schaden.

(5) Orthocaps ist zur sofortigen Sperre des Zugangs berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Orthocaps davon in Kenntnis setzen. Orthocaps hat den Zahnarzt von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

(6) Orthocaps beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Orthocaps-Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung unmöglich oder eingeschränkt ist. Orthocaps entwickelt die Orthocaps-Software laufend weiter und wird diese durch laufende Updates und Upgrades verbessern.

(7) Der Zahnarzt wird Orthocaps bei der Feststellung und Beseitigung etwaiger Mängel unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(8) Für den Verlust von Daten haftet Orthocaps insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Zahnarzt unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(9) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen des über das Internet-Portal angebotenen SaaS-Dienstes sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Überwachung der Grundfunktionen des SaaS-Dienstes erfolgt täglich. Die Wartung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 17:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung des SaaS-Dienstes ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen drei Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Zahnarzt. Orthocaps wird den Zahnarzt von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird Orthocaps den Zahnarzt davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

(10) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienstleistungen nach Absatz 1 beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 8 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit hinsichtlich der Orthocaps Geräte

(1) Die Lieferung der Orthocaps Geräte erfolgt gemäß den mit dem Zahnarzt getroffenen Vereinbarungen und im Übrigen unter Ausnutzung des günstigsten Versandweges nach Wahl von Orthocaps. Bei Sonderwünschen des Zahnarztes werden die Mehrkosten gesondert berechnet.

(2) Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ohne unmittelbare Eingriffsmöglichkeit für Orthocaps, die Orthocaps die Herstellung oder Lieferung der bestellten Geräte nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Orthocaps oder deren Unterlieferanten eintreten – hat Orthocaps auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen zu vertreten. Sie berechtigen Orthocaps, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(4) Wenn die Behinderung bei einer verbindlichen Lieferfrist länger als eine Woche, bei einer unverbindlichen Lieferfrist länger als vier Wochen dauert, ist der Zahnarzt nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Orthocaps von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Zahnarzt hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Orthocaps nur berufen, wenn sie den Zahnarzt unverzüglich benachrichtigt.

(5) Orthocaps ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Zahnarzt nicht von Interesse.

(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Orthocaps setzt die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Zahnarztes voraus. Eine unvollständige Einreichung der erforderlichen Unterlagen kann daher zu Verzögerungen führen.

§ 9 Gefahrübergang hinsichtlich der Orthocaps Geräte

Die Gefahr hinsichtlich der Orthocaps Geräte geht auf den Zahnarzt über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder an das den Transport ausführende Unternehmen ordnungsgemäß übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Auslieferungslager von Orthocaps verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Zahnarztes verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch Orthocaps auf ihn über.

§ 10 Sachmängelansprüche

(1) Orthocaps garantiert, dass die Orthocaps Geräte frei von Herstellungsfehlern geliefert werden und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Erhalt der Ware.

(2) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die gelieferten Orthocaps Geräte unverzüglich nach Erhalt auf deren Fehlerfreiheit zu untersuchen. Sofern sich bei der sorgfältigen Untersuchung Mängel zeigen, ist der Zahnarzt verpflichtet, diese Orthocaps unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Orthocaps Geräte, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Orthocaps unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

(3) Im Falle eines Sachmangels kann Orthocaps den Mangel nach eigener Wahl entweder durch Rücknahme des mangelhaften Geräts gegen Lieferung eines mangelfreien Geräts oder durch Reparatur beseitigen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung steht dem Zahnarzt nur dann zu, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Mitteilung der Mangelhaftigkeit Nacherfüllung geleistet wird.

(4) Sachmängelansprüche gegen Orthocaps stehen nur dem auftraggebenden Zahnarzt zu und sind nicht abtretbar.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

§ 11 Haftung von Orthocaps

(1) Orthocaps haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Orthocaps oder eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Im Übrigen haftet Orthocaps nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Orthocaps nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.

(3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet Orthocaps auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch auf vorhersehbare Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

(5) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Orthocaps insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Mieter es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 12 Zahlung

(1) Zahlungen sind nach Vertragsschluss sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Der Zahnarzt kommt spätestens 15 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug. Unbeschadet der nachfolgenden Regelungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Orthocaps akzeptiert als Zahlungsmöglichkeiten Barzahlung, Überweisung, Lastschrifteinzug und Nachnahme. Bei Erstkunden kann Orthocaps die akzeptierten Zahlungsmöglichkeiten vor der Auftragsannahme einschränken. Orthocaps akzeptiert keine Zahlungen von Patienten oder Kostenträgern einschließlich vom Zahnarzt oder Kostenträgern im Namen eines Patienten weitergeleiteten Zahlungen.

(3) Orthocaps ist berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmung des Zahnarztes Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Zahnarzt über die Art der erfolgten Verrechnungen informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Orthocaps berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Orthocaps über den Betrag verfügen kann.

(5) Gerät der Zahnarzt in Verzug, so ist Orthocaps berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Für jedes Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzugs an den Zahnarzt versandt wird, wird ihm der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hierfür zu erwartende Schaden in Höhe von 2,50 € berechnet. Dem Zahnarzt ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

(6) Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Zahnarztes unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Orthocaps. Gerät der Zahnarzt mit der Zahlung mehr als zehn Tage in Verzug, hat Orthocaps das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

(2) Der Zahnarzt ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er in Höhe des Rechnungswertes der Forderung von Orthocaps bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an Orthocaps ab. Unbesehen der Befugnis von Orthocaps, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Zahnarzt auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Orthocaps, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der Zahnarzt seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist Orthocaps verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen des Zahnarztes freizugeben.

§ 14 Schadensersatz bei Stornierung der Herstellung des Orthocaps Geräts

Storniert der Zahnarzt eine Bestellung mit mehreren Teilleistungen (d.h. eine einheitliche Bestellung über die Erstellung des iSetups und die anschließende Herstellung des jeweiligen Orthocaps Geräts) nachdem das iSetup bereits erstellt wurde, jedoch bevor mit der Herstellung des Orthocaps Geräts begonnen wurde, wird für den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hierfür zu erwartenden Schaden ein Schadensersatzanspruch der Orthocaps in Höhe von 250,00 € fällig. Dem Zahnarzt bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Orthocaps kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die verlangte Pauschale entstanden ist.

§ 15 Unterlagen

(1) An Orthocaps übermittelte Unterlagen gehen in das Eigentum von Orthocaps über. Sie werden dem Zahnarzt nicht zurückgegeben. Der Zahnarzt ist verpflichtet, entsprechend seiner berufsrechtlichen und ggf. vertragszahnärztlichen Dokumentationspflicht Mehrfertigungen der Unterlagen vorzuhalten und diese während der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufzubewahren. Für den Verlust von Unterlagen und Daten durch die Übermittlung und Verarbeitung übernimmt Orthocaps keine Haftung. Der Zahnarzt ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen und Daten noch einmal an Orthocaps zu übermitteln, soweit sie zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlich sind.

(2) Vom Zahnarzt übermittelte Unterlagen, die unmittelbar in Herstellungsprozesse eingebunden werden, wie z.B. Abdrücke, werden von Orthocaps überprüft und können für nicht geeignet befunden werden. Wenn sie für nicht geeignet befunden werden, hat der Zahnarzt Ersatzunterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrages erforderlich sind.

(3) Körperliche Unterlagen wie Abdrücke und Studienmodelle werden von Orthocaps nur so lange aufbewahrt, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragsbeziehungen erforderlich ist. Sie werden anschließend nach Ermessen von Orthocaps vernichtet oder archiviert. Orthocaps kann Unterlagen, einschließlich aber nicht beschränkt auf, Abdrücke, Röntgenbilder, Fotografien, Filme und Studienmodelle usw. für kieferorthopädische/zahnmedizinische Konsultationen, Weiterbildungen und Forschungszwecke, Publikationen in Fachmagazinen oder für professionelle Begleitmaterialien nutzen, soweit hierzu eine ausdrückliche schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten vorliegt oder die entsprechenden Daten und Unterlagen anonymisiert werden.

§ 16 Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Orthocaps und dem Zahnarzt gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.